

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Gymnasien und Abteilungen
Gymnasium in Schulzentren
des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

nachrichtlich:

21-4, 22-12, 22-2, 22-14, 24-2, 24-6

Magistrat der Stadt Bremerhaven:

26-3, 331-Herr Schmidt

Informationsschreiben Nr. 36/2010

Auskunft erteilt

Frau Kebschull

Zimmer 301 A

T (04 21) 3 61 6587

F (04 21) 3 61 2737

E-mail

vera.kebschull@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

21-15 (31-07/13 FHR)

Bremen, 17.02.10

Erwerb der Fachhochschulreife - schulischer Teil –

RS 189/2006 in Verbindung mit RS 252/93, 114/97 und 32/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.10.08 wird der Erwerb der Fachhochschulreife – schulischer Teil – in den neuen Vereinbarungen zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II, der Abendgymnasien und Kollegs geregelt. Damit gibt es eine neue Grundlage für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Mit gleichem Beschlussdatum der Kultusministerkonferenz gelten entsprechende Musterbescheinigungen für den Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife. Ich bitte deshalb wie folgt zu verfahren:

1. Gymnasiale Oberstufe

Die Vorgaben der o. g. KMK-Vereinbarungen sind inzwischen für die Gymnasiale Oberstufe in die Bildungsgangverordnung übernommen worden.

- 1.1 Aus diesem Grunde ist ab sofort nach der GyO-VO vom 01.02.2010 zu verfahren und aufgrund von Zeugnissen nach mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase in der Gymnasialen Oberstufe nur noch die beigefügte Bescheinigung zu verwenden. In Bremen ist diese Bescheinigung über das Programm Magellan zu erstellen.**

Für Bremerhaven habe ich die entsprechenden Bescheinigungen als Datei angefügt. Ich bitte um Umsetzung für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die o.g. Rundschreiben sind für diese Schülergruppen nicht mehr anzuwenden!

- 1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den vor dem 01.02.2010 geltenden Bestimmungen bescheinigt haben möchten, gelten die o. g. Rundschreiben in Verbindung mit der Zuerkennungsverordnung weiterhin, d. h. es ist wie bisher ein Vermerk auf dem Abgangszeugnis mit folgendem Wortlaut einzutragen:**

Das Zeugnis schließt auf der Grundlage der Vereinbarung zur Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der zuletzt geltenden Fassung) den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein.

Durchschnittsnote: _____



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
außer dienstags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00
Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

2. Abendgymnasium und Kolleg

Auch für das Abendgymnasium und Kolleg haben sich die Grundlagen geändert, jedoch ist die Umsetzung noch nicht in den Bildungsgangverordnungen umgesetzt. Dies ist für den Herbst 2010 geplant. Bis zum Inkrafttreten der neuen AGy-V und Kol-V ist die Grundlage für diese beiden Bildungsgänge die Zuerkennungsverordnung vom 31.10.1997 in der jeweils geltenden Fassung.

2.1 Zzt. ist die Bescheinigung für diese Bildungsgänge noch nicht über das Programm Magellan möglich. **Deshalb ist bis zur Nutzung mittels Magellan nach Nr. 2.2 zu verfahren.** Zukünftig (sobald die Nutzung mittels Magellan möglich ist) ist für diese beiden Bildungsgänge entsprechend Nr. 1.1 zu verfahren.

2.2 Für Schülerinnen und Schüler, die nach den vor dem 01.02.2010 geltenden Bestimmungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt haben möchten, ist folgender Vermerk auf dem Abgangszeugnis einzutragen:

Abendgymnasium

Das Zeugnis schließt auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.79 in der zuletzt geltenden Fassung) den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein.

Durchschnittsnote: _____

Kolleg

Das Zeugnis schließt auf der Grundlage der „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.79 in der zuletzt geltenden Fassung) den schulischen Teil der Fachhochschulreife ein.

Durchschnittsnote: _____

3. Für die Schülerinnen und Schüler, die die Allgemeine Hochschulreife erworben haben, sich aber an einer Fachhochschule bewerben wollen, **sind ab sofort die alten Rundschreiben nicht mehr anzuwenden!** Einen Antrag auf Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann gemäß der entsprechenden KMK-Vereinbarungen nur stellen, wer die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlässt bzw. verlassen hat.

4. Ich bitte, die Schülerinnen und Schüler bei Aushändigung der Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife darauf hinzuweisen, dass nach derzeitigem Stand die Länder Bayern, Sachsen und Thüringen die Möglichkeit des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht vorsehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Wera Kebschull